

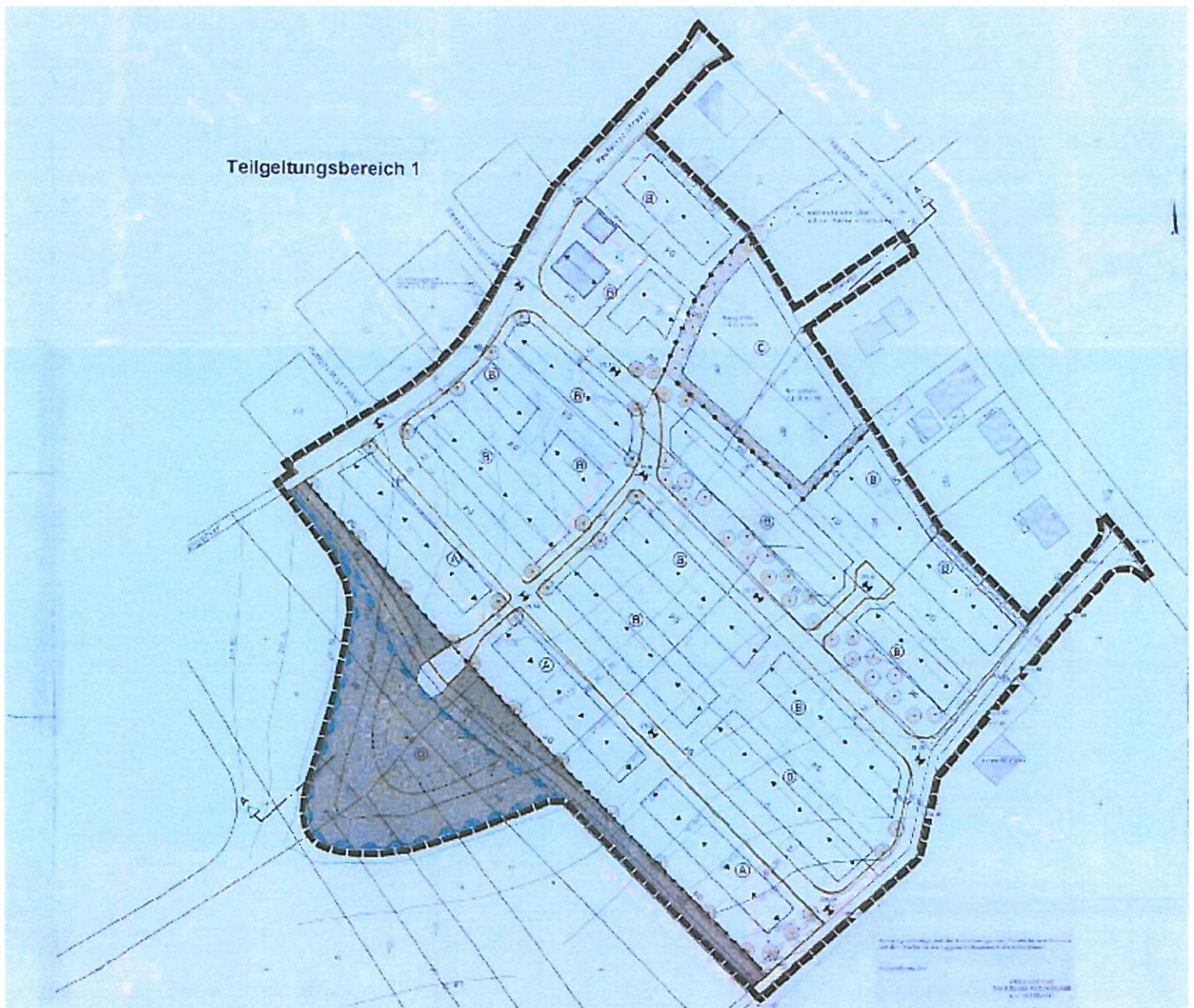
## Änderungssatzung

zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes FÜ 32  
„Erweiterung Langer Acker“

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2007 (GVBl. I S. 548), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. in der Sitzung am 19.08.2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Von dieser Satzung ist der gesamte in der Kerngemeinde Fürth gelegene durch Plandarstellung abgegrenzte und öffentlich bekannt gemachte räumliche Teil-Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“ in der Kerngemeinde Fürth betroffen.



## § 2 Änderung

Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter  
**B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**2. Einfriedigungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) erhalten folgende Fassung:**

***„Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,80 m ausnahmsweise zulässig, soweit damit nicht in Nachbarrechte eingegriffen wird oder Gefahren für den öffentlichen Verkehr (z.B. Sichtbehinderungen) entstehen.***

**Zu öffentlichen Flächen sind keine Zäune zulässig. Hecken sind an diesen Stellen entsprechend den unter Festsetzung Nr. A 4.2 genannten sowie mit sonstigen geeigneten, standortgerechten Laubgehölzen möglich. Als Stützen beim Aufwuchs von Hecken sind dunkelgrüne Maschendrahtzäune zulässig, wenn sie mind. 0,50 m hinter der Grenze zu den öffentlichen Flächen errichtet werden, maximal 1,20 m hoch sind und somit später von der aufwachsenden Hecke verdeckt werden.**

**Müllbehälter dürfen nicht offen einsehbar in Vorgärten aufgestellt werden. Sie müssen in dafür vorgesehenen Vorrichtungen untergebracht werden.**

**Bepflanzungen innerhalb der Sichtwinkel an Straßeneinmündungen und in engen Kurven dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.“**

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 19.08.2008  
Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth



(Schneider)  
Bürgermeister



**Bauleitplanung der Gemeinde Fürth/Odenwald;  
hier: Änderungssatzung zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des  
Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“**

Ausschnitt aus der Ausgabe der

- Odenwälder Zeitung am
- Starkenburger Echo am 23.08.2008

**Amtliche Bekanntmachung  
der Gemeinde Fürth**



**Änderungssatzung**  
zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“  
Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 6. 2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 9. 2007 (GVBl. I S. 548), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. in der Sitzung am 19. 8. 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**  
Von dieser Satzung ist der gesamte in der Kerngemeinde Fürth gelegene durch Plan-darstellung abgegrenzte und öffentlich bekannt gemachte räumliche Teil- Geltungsbe-reich 1 des Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“ in der Kerngemeinde Fürth betroffen.



**§ 2 Änderung**  
Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen  
2. Einfriedigungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) erhalten folgende Fassung:  
„Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,80 m ausnahmsweise zulässig, soweit damit nicht in Nachbarrechte eingegriffen wird oder Gefahren für den öffentlichen Verkehr (z.B. Sichtbehinderungen) entstehen.  
Zu öffentlichen Flächen sind keine Zäune zulässig. Hecken sind an diesen Stellen entsprechend den unter Festsetzung Nr. A 4.2 genannten sowie mit sonstigen geeigneten, standortgerechten Laubgehölzen möglich. Als Stützen beim Aufwuchs von Hecken sind dunkelgrüne Maschendrahtzäune zulässig, wenn sie mind. 0,50 m hinter der Grenze zu den öffentlichen Flächen errichtet werden, maximal 1,20 m hoch sind und somit später von der aufwachsenden Hecke verdeckt werden.  
Müllbehälter dürfen nicht offen einsehbar in Vorgärten aufgestellt werden. Sie müssen in dafür vorgesehenen Vorrichtungen untergebracht werden.  
Bepflanzungen innerhalb der Sichtwinkel an Straßeneinmündungen und in engen Kurven dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.“  
Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

**§ 3 Inkrafttreten**  
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Fürth, den 19. 8. 2008  
**Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth  
Schneider, Bürgermeister**

**Bauleitplanung der Gemeinde Fürth/Odenwald;  
hier: Änderungssatzung zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des  
Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“**

Ausschnitt aus der Ausgabe der

Odenwälder Zeitung am 23.08.2008

Starkenburger Echo am

### **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Fürth**

#### **Änderungssatzung zu bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 9. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 6. 2002 (GVBl. I S. 275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 9. 2007 (GVBl. I S. 548), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odw. in der Sitzung am 19. 8. 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Von dieser Satzung ist der gesamte in der Kerngemeinde Fürth gelegene durch Plandarstellung abgegrenzte und öffentlich bekannt gemachte räumliche Teil-Geltungsbereich 1 des Bebauungsplanes FÜ 32 „Erweiterung Langer Acker“ in der Kerngemeinde Fürth betroffen.



#### **§ 2 Änderung**

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unter  
**B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

**2. Einfriedigungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) erhalten folgende Fassung:**

„Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,80 m ausnahmsweise zulässig, soweit damit nicht in Nachbarrechte eingegriffen wird oder Gefahren für den öffentlichen Verkehr (z. B. Sichtbehinderungen) entstehen.

Zu öffentlichen Flächen sind keine Zäune zulässig. Hecken sind an diesen Stellen entsprechend den unter Festsetzung Nr. A 4.2 genannten sowie mit sonstigen geeigneten, standortgerechten Laubgehölzen möglich. Als Stützen beim Aufwuchs von Hecken sind dunkelgrüne Maschendrahtzäune zulässig, wenn sie mind. 0,50 m hinter der Grenze zu den öffentlichen Flächen errichtet werden, maximal 1,20 m hoch sind und somit später von der aufwachsenden Hecke verdeckt werden.

Müllbehälter dürfen nicht offen einsehbar in Vorgärten aufgestellt werden. Sie müssen in dafür vorgesehenen Vorrichtungen untergebracht werden.

Bepflanzungen innerhalb der Sichtwinkel an Straßeneinmündungen und in engen Kurven dürfen eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten.“

Alle übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 19. 8. 2008

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth  
Schneider, Bürgermeister